

Information an unsere Mitgliedsunternehmen und –organisationen  
anlässlich **SARS-CoV-2-/Covid-19** – 12. Ausgabe

Oldenburg, 09.06.2021

Liebe Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger,

*geimpft – getestet – genesen* – dieser Dreiklang begleitet uns bei (endlich) deutlich gesunkenen Inzidenzwerten und steigenden Temperaturen durch unseren Alltag.

Die in der aktuellen [Niedersächsischen Corona-Verordnung](#) (Stand: 30.05.2021 inkl. Änderungsverordnung vom 04.06.2021) und dem [mitgeltenden Stufenplan](#) zum Ausdruck gebrachten Lockerungen ermöglichen mehr Freiheiten, mehr Aktivitäten und mehr Miteinander.

Die Vorstellung von einer *Rückkehr zur Normalität* ist verlockend, doch sollte sie nicht dazu führen, dass wir in unseren konsequenten Bemühungen zur Eindämmung der Corona-Viren nachlassen.

Auch wenn wir mit der Impfkampagne deutliche Fortschritte erzielt haben, sind längst noch nicht alle Bürgerinnen und Bürger – Schülerinnen und Schüler wie Beschäftigte – geimpft.

Mit Beginn der Sommerferien in einigen Bundesländern ist eine steigende Reisetätigkeit absehbar. Weiterhin ist mit dem Auftreten von Virus-Mutationen zu rechnen.

Mit Bedacht sollten wir daher abwägen, welche Infektionsschutzmaßnahmen verzichtbar sind und welche Regelungen wir weiterhin einhalten müssen und sollten, um die Pandemie gemeinsam hinter uns zu bringen.

Bewusst möchten wir Sie mit dieser Ausgabe nochmals kompakt darüber informieren, unter welchen Voraussetzung eine Covid-19-Erkrankung ein Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung sein kann und was zu tun ist, wenn diese in Ihrem Verantwortungsbereich auftritt.

Zudem finden Sie Tipps und Hinweise, die Ihnen das *Weitermachen gegen Corona* erleichtern mögen.

Bei Fragen und weiteren Unterstützungsbedarfen kommen Sie gerne direkt auf uns zu.

**Ihr**  
**GUV OL**

Öffnungszeiten\*:

Montag – Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

\*Im Sinne maximal möglicher Kontaktreduzierung erreichen Sie uns größtenteils im Homeoffice:  
per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz.

Zentral erreichen Sie uns unter:

Tel. 0441 – 77909-0,

E-Mail: [info@guv-oldenburg.de](mailto:info@guv-oldenburg.de),

[www.guv-oldenburg.de](http://www.guv-oldenburg.de)



## **COVID-19 – Erkrankung im Betrieb/der Organisation oder Schule: Besteht Meldepflicht als Berufskrankheit bzw. Arbeits-/Schulunfall?!?**

Eine COVID-19-Erkrankung kann grundsätzlich einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Als Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger möchten wir Sie daher über die Voraussetzungen informieren, die zur Anerkennung als Berufskrankheit (BK 3101) oder als Arbeits- bzw. Schulunfall erforderlich sind.

### **Covid-19-Erkrankung als *Berufskrankheit*:**

#### **1. Tätigkeit**

Der/die Beschäftigte ist im Gesundheitsdienst (z.B. im Krankenhaus), in der Wohlfahrtspflege (z.B. in der Kita) oder in einem Laboratorium tätig  
oder

die Person war durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt (z.B. als ehrenamtliche HelferIn/ehrenamtlicher Helfer im Impfzentrum).

#### **2. Infektion im beruflichen Kontext**

Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bestand Kontakt mit einer an SARS-CoV2-infizierten Person.

#### **3. Erkrankung liegt nachweislich vor**

Relevante Krankheitserscheinungen wie z.B. Fieber oder Husten treten auf.

Die SARS-CoV2-Infektion wurde mittels PCR-Test bestätigt (positives Testergebnis liegt vor.)

### **Covid-19-Erkrankung als *Arbeits- bzw. Schulunfall*:**

Wenn die nachweislich mit SARS-CoV2-infizierte Person (positives PCR-Testergebnis liegt vor) *nicht* einer Tätigkeit in den oben aufgeführten Bereichen nachgeht, sind für die Anerkennung der Covid-19-Erkrankung als Arbeits- bzw. Schulunfall folgende Voraussetzungen relevant:

- Die Infektion erfolgte bei Ausübung der versicherten Tätigkeit durch intensiven Kontakt mit einer an SARS-CoV2-infizierten Person (*Indexperson*) und ist nachweislich auf sie zurückzuführen. Die Intensität des Kontaktes bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe.
- Lässt sich keine *Indexperson* feststellen, kann auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen (sog. *Ausbruchsgeschehen*) im Betrieb/der Organisation oder Schule berücksichtigt werden.
- Gleiches gilt, wenn die Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit/der Schule eingetreten ist.

Bei jeder uns gemeldeten Covid-19-Erkrankung prüfen und bewerten wir, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit bzw. Arbeits-/Schulunfall vorliegen. Sind diese nicht gegeben, greift die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung. Andernfalls übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten der Heilbehandlung sowie der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Im Falle einer bleibenden Minderung der Erwerbsfähigkeit, kann eine Rentenzahlung erfolgen. Im Todesfall wird eine Hinterbliebenenrente gezahlt.



## Meldung: ja – und ...

### ...wie?

Tritt eine Covid-19-Erkrankung im betrieblichen/schulischen Zusammenhang auf, die obige Voraussetzungen erfüllt, melden Sie uns diese postalisch [per Unfallanzeige](#) und möglichst unter Angabe

- der Indexperson bzw. des vermuteten Übertragungsweges/-ortes,
- des positiven PCR-Testergebnisses.

### ...wann?

Es gelten die üblichen Fristen, d.h. unverzüglich (bei schwerem oder tödlichem Verlauf) bzw. binnen drei Tagen nach Bekanntwerden/Arbeitsunfähigkeit des/der Beschäftigten bzw. des Schülers/der Schülerin. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Berufskrankheit oder Arbeits-/Schulunfall nicht entgegen.

### ...durch wen?

Die Meldung einer Covid-19-Erkrankung kann erfolgen durch:

- Sie als Arbeitgeber,
- die behandelnde Ärztin/den behandelnde Arzt, wenn ein beruflicher/schulischer Zusammenhang besteht oder von der erkrankten Person geäußert wird,
- die versicherte Person selbst.

## Symptomlos verlaufende Covid-19-Infektion – möglichst im Verbandbuch dokumentieren...

Wenn die Infektion mit dem Corona-Virus zunächst symptomlos oder milde verläuft, sollten dennoch alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, im Verbandbuch des Betriebes, der Organisation oder Schule dokumentiert werden. Kommt es doch noch zu einer schweren Erkrankung, sind diese Daten für eine spätere Anerkennung als Arbeits-/Schulunfall oder Berufskrankheit hilfreich. Treten Infektionen vermehrt auf, sollten Sie zudem unseren Technischen Aufsichtsdienst (TAD) informieren, damit dieser Sie im Sinne der Prävention mit einer Beratung unterstützen kann.

## Anti-Corona-Test – Ausstellung von Bescheinigungen für Ihre Beschäftigten

Aus eigener positiver Erfahrung möchten wir darauf hinweisen, dass Sie als Arbeitgeber ([gem. § 5a der Niedersächsischen Corona-Verordnung](#)) berechtigt sind, eine Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus für Ihre Beschäftigten auszustellen.

**Wichtig:** Der Test ist unter Aufsicht durchzuführen. Beschäftigte können dies z.B. wechselseitig füreinander übernehmen, ohne dass dies großen Zusatzaufwand erfordert.

Der Nutzen, in dem Fall besser: *die Freude* Ihrer Beschäftigten über diese unkomplizierte, den Alltag etwas erleichternde Möglichkeit durch Sie als Arbeitgeber überwiegt – zumindest war das bei uns der Fall! Gerne stellen wir Ihnen unsere Bescheinigung als Vorlage zur Verfügung:

<https://www.guv-oldenburg.de/covid/handlungshilfen>

## Durchführung von Anti-Corona-Tests – auch für vollständig geimpfte oder genesene Kolleginnen und Kollegen notwendig?

Unsere Impfquote steigt und so stellt sich Ihnen als Arbeitgeber ggf. obige Frage.

In der [Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, kurz: SchAusnahmV\)](#) lässt sich hierzu eine Antwort finden:

**Gem. § 3 sind geimpfte und genesene Personen getesteten Personen gleichzustellen.**

### Zur Begründung:

Laut Robert Koch-Institut ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand das Risiko einer Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Personen, die vollständig geimpft wurden, *spätestens* zum Zeitpunkt *ab dem 15. Tag nach Gabe der zweiten Impfdosis* deutlich geringer sei als bei Vorliegen eines negativen Antigen-Schnelltests bei symptomlosen infizierten Personen.

Die Situation stellt sich für genesene Personen für einen *Zeitraum von sechs Monaten* nach einer überstandenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar dar.

Gemäß Info der Ständigen Impfkommission (STIKO) zeigt sich *5 bis 8 Monate nach SARS-CoV-2-Infektion* bei 95 % der Genesenen eine *anhaltende Immunität*, die vor einer erneuten SARS-CoV-2-Erkrankung schützt. Für Personen, bei denen die Erkrankung *mehr als sechs Monate zurückliegt*, wird eine einmalige Impfung empfohlen. Sie gelten damit als „durchgeimpft“.

Die Regelungen finden auch in der [Niedersächsischen Corona-Verordnung \(§ 5a Testung\)](#) Anwendung und lassen sich entsprechend auf den betrieblichen Kontext – so keine strengeren Infektionsschutzregelungen greifen – übertragen:

(2) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.

(3) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher im Sinne des Absatzes 1 einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

**Wichtig:** Die weiteren Infektionsschutzmaßnahmen, d.h. Abstand halten, Maske tragen, Hygienemaßnahmen beachten und Lüften, sind weiterhin beizubehalten.

## Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen – aktualisierte CO<sub>2</sub> App steht kostenfrei zur Verfügung

Die Ihnen bekannte CO<sub>2</sub>-App des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und der Unfallkasse Hessen (UKH) wurde aktualisiert:

Der normale Lüftungszeitpunkt liegt bei einer CO<sub>2</sub>-Konzentration von *1000 ppm*, für infektionsschutzgerechtes Lüften wurde in der App jetzt ein zusätzlicher Zeitpunkt bei *800 ppm* eingeführt. Die Timer-Funktion der App erinnert an das Lüften zum berechneten Zeitpunkt. In der Anwendung kann bedarfsgerecht zwischen den Anforderungen *Normal-Lüften* und *Infektionsschutz-Lüften* gewechselt werden.



## Faustregel zum Stoßlüften

- Stündlich über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer),
- Besprechungs- und Seminarräume mindestens alle 20 Minuten sowie vor und nach einer Sitzung lüften.

Mit Hilfe der App lässt sich diese Faustregel den individuellen örtlichen Gegebenheiten anpassen.

## SARS-CoV2-Infektionsschutz in Schulen – FAQ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Schülerinnen und Schüler größtenteils (noch) nicht geimpft sind, gilt es weiterhin für sichere Lern- und Entwicklungsbedingungen zu sorgen und aktiven Infektionsschutz zu betreiben.

Insbesondere Sie als Schulträger möchten wir auf die FAQ der DGUV aufmerksam machen.

Unabhängig von den jeweils erlassenen Verordnungen finden Sie hier wissenschaftliche fundierte Hinweise und Antworten auf viele Fragen, die sich aus den Alltagserfordernissen ergeben z.B.:

- Lüften und mobile Raumlufreiniger,
- Antigen-Schnelltests,
- Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzverordnung im Bereich Schule.

Link: [FAQ der DGUV](#)

## Anforderungen zum Infektionsschutz – Rückmeldung

Mit Bitte um verbindliche Rückmeldung zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bzw. des Rahmen-Hygieneplans Corona für Schulen hatten wir uns im 1.Quartal an unsere Mitglieder (Kommunen, Betriebe sowie Schulen) gewandt. 57% der Kommunen, 45% der Betriebe und 80% der Schulen haben uns über ihren jeweiligen Umsetzungsstand informiert, der größtenteils positiv ausfiel. Mitglieder, die keine Rückmeldung gegeben haben, werden wir im Rahmen von Außenterminen unseres Technischen Aufsichtsdienstes nun nach und nach aufsuchen, um gemeinsam vor Ort die Umsetzung der Arbeitsschutzverordnung bzw. des Rahmen-Hygieneplans Corona für Schulen zu betrachten.

## Homeoffice – Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes beschlossen

An dieser Stelle unerwartet enthält das [Betriebsrätemodernisierungsgesetz](#) eine Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes: Mittels einer Anpassung des **§ 8 SGB VII-E** besteht der Versicherungsschutz im Home-Office (Haushalt der Beschäftigten) oder an einem anderen Ort (mobile Arbeit) im gleichem Umfang wie am Arbeitsort „Betrieb“.

Auch Wege, die Beschäftigte vom Homeoffice aus zur Betreuung der Kinder außer Haus zurücklegen, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Das Gesetz wurde am 28. Mai 2021 vom Bundesrat bewilligt und wird nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Link: [Info des BMAS zum aktuellen Status](#)

## Aufenthalt im Freien beugt Infektionen vor – wichtig: auch den Hautschutz beachten!

Kontakte z.B. das gemeinsame Essen in der Mittagspause oder der Betriebssport können und sollen aus Infektionsschutzgründen bevorzugt „im Freien“ stattfinden.

**Wichtig:** den Hautschutz nicht vergessen! Informieren Sie hierzu insbesondere auch Ihre Beschäftigten, deren reguläre Tätigkeit oder bei schönem Wetter – wie z.B. im Kita-Bereich – draußen stattfindet. Gerne unterstützen wir Sie hierbei mit unseren Infomaterialien zum Hautschutz bei Sonneneinstrahlung:



Plakate und die Musik-Hörspiel-CD „Cosmo & Azura. Das dunkle Geheimnis der Sonne“ für Kita-Kids mit Rolf Zuckowski können bestellt werden bei: [johanna.verse@guv-oldenburg.de](mailto:johanna.verse@guv-oldenburg.de).

## Infektionsschutz-Rollup – Ihre Bestellungen

Ob in Brake, Cloppenburg, Oldenburg, Sande oder Zetel – unsere Infektionsschutz-Rollups sind bei Ihnen angekommen. Vielen Dank, dass Sie unser Angebot so rege angenommen haben!

